

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Schwamendingerplatz, Herzogenmühlestrasse und Parkplatz Schwamendingerplatz, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Erstellung einer Buswendeschleife auf dem Parkplatz Schwamendingerplatz; behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle in der Herzogenmühlestrasse; Erstellung von Zweiradparkplätzen; Neuordnung und leichter Abbau der Parkplätze der Weissen Zone sowie Abbau der Parkplätze der Blauen Zone; Fällen eines Baums.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne mit den baulichen Massnahmen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Das Amtshaus V bleibt von Freitag, 2. April 2021, bis Montag, 5. April 2021 (Ostern), und am Montag, 19. April 2021 nachmittags (Sechseläuten), geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 24. März 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 24. März 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 12]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 26. März, bis Montag, 26. April 2021.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 26. März 2021).

Tiefbauamt
Die Direktorin

Zürich, 24./26. März 2021

Zürich, 12. März 2021 shl/dit

Liliane Schärmeli, MLaw
Juristin Rechtsdienst